

Zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Gemeinde Münstertal

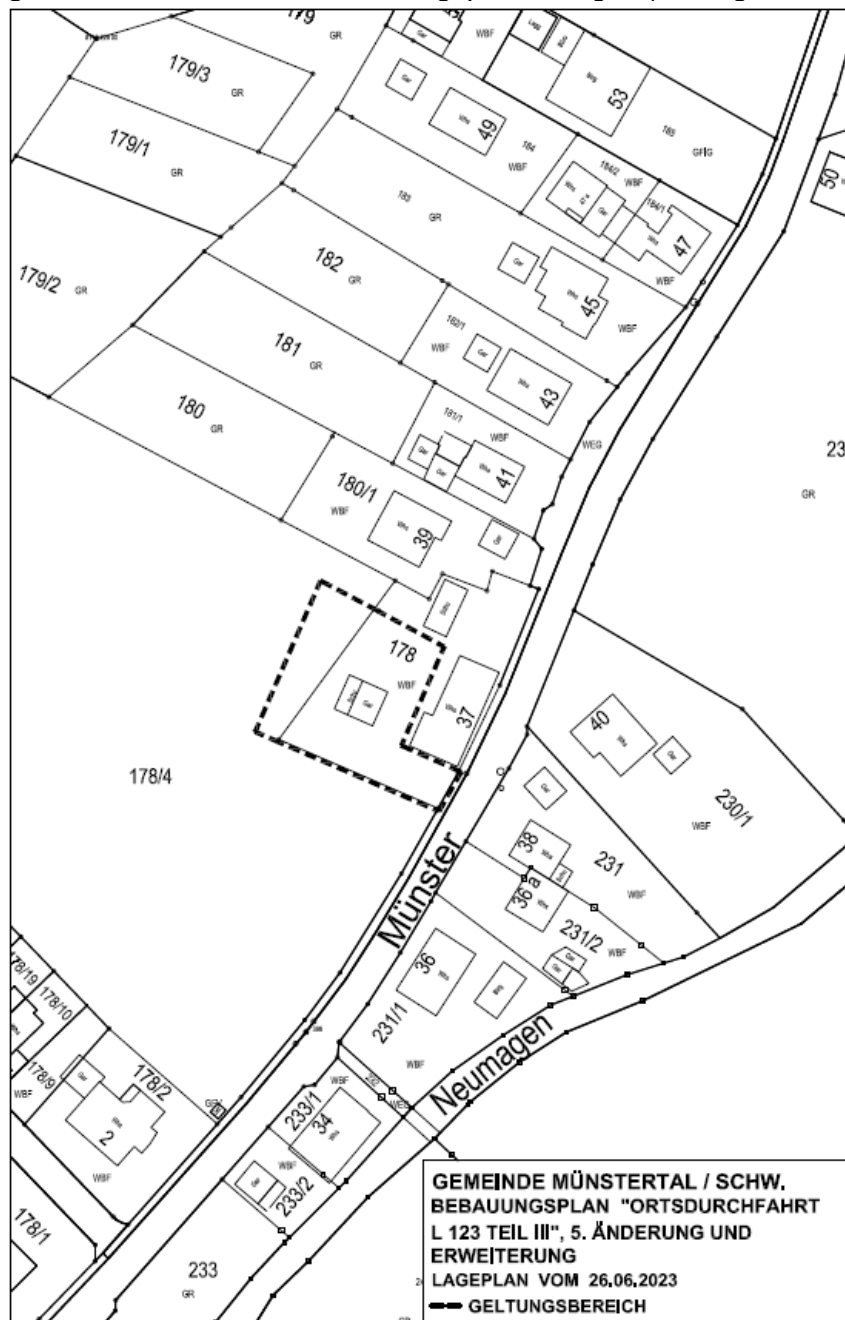
Erscheinungstag: 07.07.2023

Rubrik: Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt L 123 Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat in öffentlicher Sitzung am 26.06.2023 die 5. Änderung des **Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt L 123 Teil III“** mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt dargestellt.

Bitte an geeigneter Stelle in lesbarer Größe Lageplan einfügen (siehe gesonderte pdf-Datei).



Maßgebend ist der Lageplan der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.06.2023.

Die 5. Änderung und Erweiterung des **Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt L 123 Teil III“** mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung (§ 10 Abs. 3 BauGB) während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt 79244 Münstertal - Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 23, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Münstertal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht *schriftlich oder elektronisch* innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Münstertal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Münstertal/Schwarzwald, den 27.06.2023

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister